

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. Außensteuergesetz: Zur Einkünftekorrektur bei gewinnmindernder Ausbuchung einer unbesicherten Darlehensforderung im Konzern

Urteil vom 27.02.2019, Az: I R 73/16

2. Abgabenordnung: Keine widerstreitenden Steuerfestsetzungen bei mehrfacher Berücksichtigungsmöglichkeit

Urteil vom 20.03.2019, Az: II R 61/15

3. Einkommensteuer: In welcher Höhe ist die staatliche Einziehung der Milchreferenzmenge nach Beendigung eines Pachtvertrags über die Milchquote beim Verpächter gewinnmindernd zu berücksichtigen?

Urteil vom 17.01.2019, Az: VI R 52/16

Urteile und Beschlüsse:

1. Außensteuergesetz: Zur Einkünftekorrektur bei gewinnmindernder Ausbuchung einer unbesicherten Darlehensforderung im Konzern

Urteil vom 27.02.2019, Az: I R 73/16

1. Die Abgrenzung zwischen betrieblich veranlassten Darlehen und durch das Gesellschaftsverhältnis veranlassten Einlagen ist anhand der Gesamtheit der objektiven Gegebenheiten vorzunehmen. Einzelnen Kriterien des Fremdvergleichs ist dabei nicht die Qualität unverzichtbarer Tatbestandsvoraussetzungen beizumessen (Bestätigung des Senatsurteils vom 29. Oktober 1997 I R 24/97 , BFHE 184, 482, BStBl II 1998, 573, unter II.2.).

2. Der Topos des sog. Konzernrückhalts beschreibt lediglich den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen der Unternehmensverflechtung und bringt die Üblichkeit zum Ausdruck, innerhalb eines Konzerns Kreditansprüche nicht wie unter Fremden abzusichern (insoweit entgegen Senatsurteile vom 24. Juni 2015 I R 29/14 , BFHE 250, 386, BStBl II 2016, 258, und vom 29. Oktober 1997 I R 24/97 , BFHE 184, 482, BStBl II 1998, 573, unter II.3.d).

3. Die fehlende Darlehensbesicherung gehört grundsätzlich zu den nicht fremdüblichen "Bedingungen" i.S. des § 1 Abs. 1 AStG . Gleiches gilt für Art. 9 Abs. 1 OECD–MustAbk (hier: Art. 9 DBA-Belgien 1967).

4. Art. 9 Abs. 1 OECD–MustAbk (hier: Art. 9 DBA-Belgien 1967) beschränkt den Korrekturbereich des § 1 Abs. 1 AStG nicht auf sog. Preisberichtigungen, sondern ermöglicht auch die Neutralisierung der gewinnmindernden Ausbuchung einer Darlehensforderung oder einer Teilwertabschreibung hierauf (entgegen Senatsurteile vom 24. Juni 2015 I R

29/14 , BFHE 250, 386, BStBl II 2016, 258, und vom 17. Dezember 2014 I R 23/13 , BFHE 248, 170, BStBl II 2016, 261).

5. Ob einer Korrektur nach § 1 Abs. 1 AStG der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Unionsrechts entgegensteht, bestimmt sich nach einer Gesamtwürdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Dabei sind das wirtschaftliche Eigeninteresse und die Finanzierungsverantwortung auf der einen Seite sowie die strukturelle Nähe zur Eigenkapitalausstattung und die Änderung des Vermögens- und Liquiditätsstatus des Darlehensgebers auf der anderen Seite zu berücksichtigen.

[ben](#)

2. Abgabenordnung: Keine widerstreitenden Steuerfestsetzungen bei mehrfacher Berücksichtigungsmöglichkeit

Urteil vom 20.03.2019, Az: II R 61/15

Ein Widerstreit zwischen einem inländischen und einem ausländischen Steuerbescheid liegt nicht vor, wenn derselbe Sachverhalt im Ausland bei der Bemessungsgrundlage für die Steuer und im Inland im Rahmen des Progressionsvorbehalts hätte berücksichtigt werden können.

3. Einkommensteuer: In welcher Höhe ist die staatliche Einziehung der Milchreferenzmenge nach Beendigung eines Pachtvertrags über die Milchquote beim Verpächter gewinnmindernd zu berücksichtigen?

Urteil vom 17.01.2019, Az: VI R 52/16

1. Wird ein Teil des Milchlieferrechts unentgeltlich zu Gunsten der Landesreserve eingezogen, sind die anteilig auf diese Menge entfallenden Anschaffungskosten auszubuchen.

2. Ist das eingezogene Milchlieferrecht mit dem abgespaltenen Buchwert nach § 55 Abs. 1 EStG bilanziert, werden die anteiligen Anschaffungskosten den Anschaffungskosten des Grund und Bodens, von dem sie sich ursprünglich abgespalten hatten, wieder zugerechnet.

3. Ist der Grund und Boden, von dem sich der Buchwert des Milchlieferrechts ursprünglich abgespalten hatte, nicht mehr im Betriebsvermögen vorhanden, ist der durch die Einziehung entstandene Verlust gemäß § 55 Abs. 6 Satz 1 EStG nicht zu berücksichtigen.